

**Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach  
im Rahmen des Loses 3 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2025,  
Lindenstraße - Bahnhofstraße**

**Der Bürgermeister,**

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Gravaubel AG im Rahmen des Loses 3 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2025 das vorbereitende Entfernen von Straßenmarkierungen am der Lindenstraße - Bahnhofstraße zwischen dem Schulweg und dem Friedhof ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen, Containern und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**erlässt:**

Artikel 1: § 1 Ab dem Beginn des vorbereitenden Entfernens von Straßenmarkierungen im Rahmen der Straßenunterhaltsarbeiten durch das Unternehmen Gravaubel AG, frühestens ab dem 11. Mai 2026, und bis zu deren Ende, spätestens am 18. Mai 2026, werden für

- die Lindenstraße - Bahnhofstraße zwischen dem Schulweg und dem Friedhof

für den direkten Baustellenbereich folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h,

- ein Verbot, ein Gespann oder mehrspuriges Fahrzeug links zu überholen,

- ein beidseitiges Halte- und Parkverbot

- und, falls erforderlich, werden Lichtzeichenanlagen zur Verkehrsregelung angebracht.

Artikel 2: Der Auftragnehmer, das Unternehmen Gravaubel AG, hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustellen zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der jeweiligen Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: § 1 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 2 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den Auftragnehmer, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen, die Notaufnahme der Klinik St. Vith und die TeC Lüttich-Verviers gerichtet.

Artikel 5: Vorliegender Erlass tritt am 11. Mai 2026 in Kraft.

Erlassen am 11. Mai 2026,

der Bürgermeister,

gez. Daniel Franzen